

II-219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 181 J

1987 -03- 2 0

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. GUGERBAUER und DR. HAIDER
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend verspätete Einberufung des Rates für Auswärtige
Angelegenheiten

§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976 über die
Errichtung eines Rates für Auswärtige Angelegenheiten lautet:
"Begehrt ein Mitglied des Rates für Auswärtige Angelegen-
heiten dessen Einberufung, so hat der Bundeskanzler eine Sitzung
anzuberaumen, die innerhalb von vierzehn Tagen stattzufinden
hat."

§ 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 5. Oktober 1976,
mit der die Geschäftsordnung des Rates für Auswärtige Ange-
legenheiten erlassen wurde, lautet:

- (1) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist vom Bundes-
kanzler einzuberufen.
- (2) Ein Mitglied des Rates für Auswärtige Angelegenheiten hat
dessen Einberufung schriftlich und unter Angabe des
Beratungsgegenstandes zu begehren.

Am 4. März 1987 ersuchte der Abg. Dr. Gugerbauer als Mitglied
des Rates für Auswärtige Angelegenheiten den Herrn Bundeskanzler
schriftlich um Einberufung des Rates für Auswärtige Angelegen-
heiten zu folgenden Beratungsgegenständen:

1. Bericht über die Vorbereitungen der Europalia Brüssel
2. Österreichs Reaktion auf die Südtirol-Resolution des
römischen Parlaments
3. Übersiedlung der KSZE in das Internationale Konferenzzentrum
4. Allfälliges

- 2 -

Ohne mit dem Antragsteller Kontakt aufzunehmen, wurde dann aber der Rat für Auswärtige Angelegenheiten erst für den 2. April 1987 einberufen, womit der vom Gesetz vorgesehene Termin um ca. zwei Wochen überschritten wurde.

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Aus welchen Gründen haben Sie den Rat für Auswärtige Angelegenheiten zu obigen Themen nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist einberufen?